

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 9 bis 13

Ausschreibung  
Seite 13

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 90 der Stadt Duisburg in Alt-Homberg für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße vom 21. Januar 2011**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 (1) BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 90 –Alt-Homberg– vom 21. Januar 2011.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

#### § 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1058 –Alt-Homberg– Feldstraße eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied am 13.08.2004 gefasst. Der Rat der Stadt hat in

seiner Sitzung am 08.11.2004 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1058 –Alt-Homberg– Feldstraße. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom September 2010 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

#### § 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1058 –Alt-Homberg– Feldstraße in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 21. Januar 2011

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Pelz*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2364*

**Bekanntmachung über die Berichtigung Nr. 7.29 –Süd– des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 700 I A 1. Änderung –Huckingen– für einen Bereich zwischen der Straße „Thomas-von-Aquin-Weg“, Düsseldorf Landstraße (B 8) und Raiffeisenstraße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 700 I A 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.12.2010 im Amtsblatt der Stadt Duisburg.

Es wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung kann ab dem Tage der Veröffentlichung im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Ertfstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, **montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr** eingesehen werden.

Duisburg, den 17. Januar 2011

Sauerland  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bentler*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3386*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1055 –Homberg– vom 01.04.2004 wird aufgehoben.

Für einen Bereich zwischen Rheindeichstraße und Dammstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1162 –Alt-Homberg– Rheinpreußenhafen durchgeführt.

Duisburg, den 11. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Linne

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Pelz*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-2364*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Emran Uskovic, zuletzt wohnhaft JVA Bielefeld-Senne, Senner Str. 250, 33659 Bielefeld gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.01.2011, Aktenzeichen 32-15-3 Sy AW 01/11, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Weißgerber*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 60/504, ausgestellt am 18.10.1999 für den Mitarbeiter Malte Werning, geb. am 21.03.1970, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 10. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Puhe

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Agus*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3429*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 06.01.2011 wurde der „Rheinische Dialog- und Bildungsverein e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 06. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Gläser*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3420*

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Mit Bescheid vom 06.01.2011 wurde der „Verein Ruhrorter Hafenkids e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 06. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krützberg  
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Gläser*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3420*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200324798 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 07. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4210047694 (alt 110047693), 4200244400, 3201190711 und 3201190729 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758583607 (alt 28583607) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3207138227 (alt 107138224) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3232021323 (alt 132021320) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201471319 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758763753 (alt 28763753) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 14. Januar 2011

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

Der Jahresabschluss 2009 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Bilanzgewinn beträgt EURO 115.108,25. Dieser ist in Höhe von EURO 100.000,00 in die Gewinnrücklagen eingestellt und in Höhe von EURO 15.108,25 auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2010 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 01. März 2010 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH**

**Ausschreibung**

**Ausschreibung von Leistungen nach VOL im Offenen Verfahren**

Folgende Ausschreibung des Einkauf und Service Duisburg im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 10.01.2011

**Ausschreibung-Nr. 2011-0002**

**Lieferung und Montage von Tafelanlagen für das neue Berufskolleg, Carstanjenstraße, Duisburg**

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:  
Herr Milicevic, Tel.: 0203/283-5175  
Liefertermin: auf Abruf  
Zuschlagsfrist: 60 Werktage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt sofort.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **11,50 EUR** erhoben. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Zahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00.

**Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

**Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.**

**Einreichungstermin: 03.03.2011, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg**

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!





und  
abends —  
ins  
Theater der  
Stadt Duisburg

Oper  
Operette  
Ballett  
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Zentralverwaltung für Personal, Organisation  
und Informationstechnologie  
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-25 71  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG